



■
**Öffentlicher Informationszugangsanspruch
Antrag über fragdenstaat.de vom 18.10.2017; Ihr Az.: (#24958)**

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Antrag vom 18.10.2017 haben Sie ein öffentliches Informationszugangsrecht geltend gemacht betreffend „alle Katastrophenschutzpläne, die bei nuklearen Störfällen angewendet werden könnten, sowie dazugehörige Informationen.“

Antragsgemäß hat Ihnen die Landeshauptstadt Düsseldorf per E-Mail geantwortet: Mit Schreiben vom 18.10.2017 wurde Ihnen u.a. Gelegenheit zur Präzisierung Ihres Antrags gegeben.

Mit E-Mail vom 24.11.2017 haben Sie formell u.a. Ausführungen zur Präzisierung Ihres Antrags sowie materiell zur Empfehlung der Strahlenschutzkommission (268. Sitzung) gemacht. Insbesondere beantragen Sie in Bezug auf die „dazugehörigen Informationen“ Informationen zu Themen im Rahmen der §§ 113, 114 des Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG).

Nach mehreren Telefonaten mit der Landeshauptstadt Düsseldorf, Herrn Graeger (37/2), haben Sie Ihren Antrag mündlich weiter präzisiert und um Übersendung der genannten Erlasse gebeten.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgender

BESCHEID:

Ihr Antrag auf Informationszugang wird teilweise abgelehnt.

Begründung:

1.

Zur teilweisen Erfüllung ihres Auskunftsersuchens verweise ich auf die inhaltlichen Ausführungen in meinem Schreiben vom 17.11.2017.

Telefonzentrale
0211.89-91

Internet
www.duesseldorf.de
feuerwehr@duesseldorf.de

Bus
732 Helmholtzstraße

Bahn
704, 705, 707
Helmholtzstraße
701 Luisenstraße

U-Bahn

S-Bahn
S8, S28, S68
D-Friedrichstadt

Bankkonto
Stadtparkasse
Düsseldorf
IBAN DE61 3005 0110
0010 0004 95
BIC DUSSEDDXXX

Gläubiger-ID
DE15DUS00000011727



Der begehrten Übersendung der hier genannten ministeriellen Erlasse nach § 4 Abs. 1 IFG NRW als PDF kann nach Rücksprache mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales NRW entsprochen werden.

2.

Die Übersendung von Unterlagen bezüglich der im Schreiben vom 17.11.2017 dargestellten Aufgabe der Landeshauptstadt Düsseldorf zur Verteilungsorganisation von Kaliumiodtablets zur Iodblockade der Schilddrüsen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre und Schwangere wird zum Schutze des derzeitigen behördlichen Entscheidungsprozesses gemäß § 2 UIG NRW i. V. m. § 8 Abs. 2 UIG, § 7 Abs. 1 IFG NRW abgelehnt. Dies trifft auch auf die im Schreiben vom 24.11.2017 angeforderten Aufklärungsschreiben gemäß der §§ 113, 1114 StrlSchG zu.

Einen voraussichtlichen Zeitpunkt für die Fertigstellung kann ich noch nicht angeben. Gründe, die für das Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe hieran sprechen, sind nicht dargetan und nicht ersichtlich. Sobald diese Unterlagen fertiggestellt und endabgestimmt sind, werde ich Ihnen dies gerne mitteilen.

3.

Des Weiteren nehme ich zu Ihrem Schreiben vom 24.11.2017 wie folgt Stellung:

Zu Punkt B. 2: Mit "Informationsinteresse" ist lediglich das "Informationsbegehren" gemeint, das Sie mit Antragstellung bekundet haben. Richtig ist, dass Sie ein Interesse nicht weiter begründen müssen; dies wurde in meinem Schreiben vom 17.11.2017 aber auch nicht gefordert.

Zu Punkt C, D, E, G, H: Eine konkrete, inhaltliche Stellungnahme zu Ihren ausführlichen und vielzähligen Informationen würde einen umfangreichen Verwaltungsaufwand bedeuten und daher nach § 5 UIG NRW i. V. m. dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i. V. m. § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenverordnung (AVerwGebO) und Tarifstelle 15c bzw. soweit keine Umweltinformationen betroffen sind nach § 11 Abs. 1 IFG NRW i. V. m. VerwGebO IFG NRW und Anlage Kosten für Sie auslösen.

Dies lehnen Sie in Ihrem Antrag ausdrücklich ab: Die Anträge sind „ausschließlich im Rahmen von kostenfreier Bearbeitung gestellt, die Bearbeitung erfolgt demnach nur im Rahmen von (...) einfachen Anfragen (...)“.

Kostenbefreiungstatbestände sind hier nicht ersichtlich und nicht dargetan.

Zu Punkt F: In § 2 Absatz 2 UIG NRW wird auf die Vorschriften des UIG (Bund) verwiesen. Das UIG NRW erklärt damit weitestgehend auch für NRW das UIG Bund für anwendbar.

4.

Der Bescheid ergeht kostenfrei.



Gemäß § 13 Absatz 2 IFG NRW haben Sie das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen (Postanschrift: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Tel.: 0211/38424-0, Fax: 0211/38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden, **soweit Umweltinformationen (siehe Punkt 2.)** betroffen sind. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf, Feuerwehr, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Hüttenstraße 68, 40215 Düsseldorf einzulegen.

Soweit keine Umweltinformationen betroffen sind kann gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Graeger